



Prüfungsordnung zum Erwerb des

Zertifikats für Hypnosetherapeuten / Hypnosecoaches / Psychologische BeraterInnen mit Schwerpunkt Hypnose nach den Richtlinien des Berufsverbands der Hypnosetherapeuten e.V.

Präambel

In Anbetracht der hohen Verantwortung im Umgang mit Hypnose schreibt der Berufsverband der Hypnosetherapeuten e.V. mit dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung Grundlagen fest, die zu einem Abschluss mit obengenannten Zertifikat führen.

§1 Ziele

1. Ziel ist, einen einheitlichen Qualitätsstandard zu etablieren, der Transparenz über die fachliche Qualifikation schafft.
2. Die Qualität der Ausbildungsinstitute wird vergleichbar, soweit diese das Ziel verfolgen, die Interessenten gewissenhaft zu schulen, um ihnen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung führen.
3. Hilfesuchende wie auch potentielle Arbeitgeber können die Qualifikation der Anbieter und Bewerber erkennen und vergleichen.

§ 2 Ausbildung

1. Die Ausbildung wird durch externe Ausbildungsinstitute und qualifizierte Dozenten durchgeführt. Das Ausbildungsinstitut kann darauf hinweisen, dass die Ausbildung unter anderem auf die Zertifikatsprüfung des Berufsverbands der Hypnosetherapeuten vorbereitet.
2. Die Vermittlung des Fachwissens und der praktischen Kenntnisse obliegt dem Ausbildungsinstitut.
3. Auf Antrag bei der Geschäftsstelle können sich Bewerber für die Zertifikatsprüfung Teile der Ausbildung oder ganze Ausbildungen anerkennen lassen, wenn entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. So können auch Personen mit langjähriger Berufserfahrung und entsprechender Qualifikation zur Prüfung zugelassen werden.

§ 3 Prüfung

1. Zulassung
Zur Prüfung sind alle Personen zugelassen, welche den laut § 2 erforderlichen Ausbildungsstand durch eine Teilnahmebescheinigung des Ausbildungsinstituts nachweisen bzw. gemäß § 2 Absatz 3 anderweitig nachweisen. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre.



Berufsverband der Hypnosetherapeuten e.V.

2. Bewerbung

Der Bewerbung zur Prüfungszulassung sind beizulegen

- Nachweis von Schul- und Berufsqualifikationen, gegebenenfalls ein Altersnachweis
- Schriftliche Erklärung der Eignung und Motivation
- Dokumentation von 3 abgeschlossenen Fällen zu verschiedenen Problemstellungen (jeweils mindestens 3 Sitzungen). Zu jeder durchgeführten Sitzung ist eine schriftliche Reflexion obligatorisch.
- Schriftliche Erklärung, dass die dokumentierten Klientensitzungen selbständig geplant und selbst durchgeführt wurden.

3. Zweck

Die Prüfung dient dem Zweck, das für die Berufsarbeit erforderliche Wissen und praktische Können nachzuweisen. Nach erfolgreicher Prüfung wird das Zertifikat des Berufsverbands der Hypnosetherapeuten e.V. erteilt.

4. Prüfungsinhalte

Geprüft werden in einer praktischen und theoretischen mündlichen Prüfung folgende Inhalte:

- A. Grundlagen der Gesprächsführung
- B. Hypnoseeinleitung, Hypnosevertiefung, Hypnoseausleitung
- C. Formulierung von zielgerichteten Suggestionen
- D. Verschiedene Methoden der Altersregression
- E. Arbeit mit Ideomotorik
- F. Phobietechniken, Dissoziative Techniken
- G. Imaginative Techniken
- H. Anzeichen des Hypnosezustandes
- I. Beschreibung von Abreaktionen und dem Umgang damit
- J. Fertigkeiten in „Erster Hilfe“, Notfallmaßnahmen
- K. Rechtliche Grundlagen (länderspezifisch)

Über die Auswahl der Themen entscheidet der Prüfungsausschuss.

5. Prüfungsablauf

Die Dauer der praktischen und mündlichen Prüfung beträgt 45 Minuten.

Die Ausarbeitung der eingereichten Dokumentationen fließt zu einem Viertel in die Bewertung ein.

Der Prüfungsablauf wird schriftlich protokolliert. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsausschuss dies mehrheitlich beschließt.



Berufsverband der Hypnosetherapeuten e.V.

6. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Über die Wiederholbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Es werden nur die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt.

7. Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss kann bei einem Prüfling, welcher die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht hat, die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Eine solche Erklärung ist bis 3 Jahre nach Abschluss der Prüfung möglich.

8. Einspruch

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Dieser fällt nach Anhörung des/der Betroffenen, des Prüfungsausschusses und der Überprüfung des Protokolls seine Entscheidung mehrheitlich, wobei im Prüfungsausschuss vertretene Vorstandsmitglieder sich der Stimme enthalten.

9. Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in das Prüfungsprotokoll zu gewähren. Prüfungsprotokolle und eingereichte Arbeiten sind 5 Jahre aufzubewahren.

10. Prüfungsgebühren

Die Höhe der Prüfungsgebühr wird vom Vorstand festgelegt. Die gültigen Satze sind der Webseite des Verbandes zu entnehmen. Bei Wiederholung der mündlichen/praktischen Prüfung ist die volle Gebühr fällig.

11. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Personen (ein Prüfer, ein Beisitzer, ein Protokollant). Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Berufsverband der Hypnosetherapeuten e.V., die abgelegte Zertifikatsprüfung, eine Dozententätigkeit oder langjährige aktive Hypnose-Berufstätigkeit. Der Ausschuss wird von Vorstand ernannt. Verbandsmitglieder können Vorschläge einreichen. Die Ausschussmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten einen Kostenersatz für Anreise, eventuelle Übernachtung und Verpflegung.

12. Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden vom Vorstand des Berufsverbands festgelegt. In der Regel im März und Oktober jeden Jahres.



Berufsverband der Hypnosetherapeuten e.V.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 12. März 2016 in Kraft